

# Naturschutzbehörden, Nachfrager und Wissenschaft



Gebietsheimisches Saatgut des Gemeinen Schneeballs

**Aufgrund unzureichend geregelter Zuständigkeit fehlt oft geschultes und eingearbeitetes Personal in den Behörden. Nicht selten ist (nach Angaben führender Ernteunternehmen und Baumschulen) überhaupt niemand verantwortlich für den Aufgabenbereich „gebietsheimische Gehölze“.**

**D**ie Beerntung von Vorkommen gebietsheimischer Gehölze ist eine spezielle Profession, bei der es auf langjährige Erfahrung und gute Ortskenntnisse ankommt. Daher wird es für die Naturschutzbehörden enorm schwierig werden, geeignete Vorkommen aufzufinden und zuzulassen, zumal es bislang keinen verbindlichen, länderübergreifenden Kriterienkatalog über die Anforderungen an ein Erntevorkommen gibt. Das in den Behörden vorhandene Wissen über Naturschutzgebiete mit interessanten, möglicherweise seit langem dort vorhandenen Gehölzvorkommen ist tatsächlich nur sehr eingeschränkt nutzbar, da diese Vorkommen häufig nicht für die Saatguternte geeignet sind. Oftmals handelt es sich um alte oder überalterte Vorkommen, welche wenig fruktifizie-

ren, an schlecht erreichbaren Orten stocken oder aufgrund übergeordneter naturschützerischer Belange gar nicht beerntet werden dürfen (Rückzugsgebiete seltener Arten).

Die Forstbehörden der Länder verfügen dagegen durchweg über eine sehr gute Datengrundlage über mögliche Erntevorkommen, da man sich das Thema gebietseigene Gehölze bereits vor mehr als drei Jahrzehnten zu eigen gemacht hat und die Vorkommen auch im Rahmen anderer Maßnahmen (Standortskartierung, Waldfunktionenkartierung, Forsteinrichtung) erfasst worden sind. Eine Zusammenarbeit von Forst- und Naturschutzbehörden, so wie seit kurzem in Nordrhein-Westfalen prak-



Aufbereitung von Erntegut der Vogelbeere



Saatgut der Vogelkirsche nach der Bearbeitung

tiziert, scheint nicht nur sinnvoll, sondern aus zeitlichen und wirtschaftlichen Gründen dringend geboten.

### Zusammenarbeit ja – aber nicht so

Die Richtlinien für Zulassung und Beerntung der Vorkommen müssen länderübergreifend identisch sein, da auch die Saatguternter und Baumschulen in der Regel in unterschiedlichen Bundesländern ernten. Angesichts der prekären Situation sollte auf Alleingänge und Sonderlösungen verzichtet werden. Hierbei ist die weitere Untergliederung der sechs Vorkommensgebiete zum Beispiel nach Höhenlage momentan absolut kontraproduktiv, da Ernter und

Baumschulen bereits heute ein sehr großes Sortiment (N Arten x 6 Vorkommensgebiete) vorhalten müssen und niemals sicher sein können, ob sie die Ware auch verkaufen können. Eine weitere Differenzierung wird von den Betrieben als wirtschaftlich sinnlos angesehen und führt bereits heute dazu, dass in den betreffenden Regionen weniger (von manchen Erntern gar nicht mehr) geerntet wird. Die Autoren sprechen sich ausdrücklich nicht gegen eine weitere Differenzierung der sechs Vorkommensgebiete aus, aber vorab sollte in wissenschaftlichen Untersuchungen geklärt werden, ob und wo dies überhaupt sinnvoll ist.

Aufgrund mangelnder Informationen über geeignete Erntevor-

kommen wurde kürzlich von einigen Naturschutzbehörden versucht, diese Daten über die Ernteunternehmen zu gewinnen. Dabei sollten die von den Erntern gemeldeten Vorkommen begutachtet und amtlich zugelassen werden, um eine gesetzeskonforme Ernte zu ermöglichen. Anschließend sollten die Daten über die Vorkommen jedoch in ein öffentliches Register eingebracht werden. Der Misserfolg dieser Idee war abzusehen, da die Ernteunternehmen nicht möchten, dass die Lage „ihrer“ Vorkommen bekannt gemacht wird und die Baumschulen in guten Mastjahren selbst ernten.

Dies erscheint protektionistisch – man sollte jedoch bei der Bewertung berücksichtigen, dass die Ernter diese Vorkommen identifiziert haben, sie häufig seit Jahren betreuen und Einigungen mit den Grundstückseignern getroffen haben. Die Erstellung zwingend öffentlich zugänglicher Register mit brauchbaren Erntevorkommen wird durch diesen Umstand erheblich erschwert. Ein Register mit einer Auflistung möglichst vieler Vorkommen, von denen jedoch nur ein Teil zur Beerntung geeignet ist, verursacht Kosten bei der Erstellung und auch bei späteren Ernten, welche dann wegen geringer Mengen teuer und ineffektiv sein werden.

Die Naturschutzbehörden sollten daher überlegen, was überhaupt gegen eine nicht öffentliche Zulassung von Vorkommen spricht. Nach Auffassung der Autoren ist genau das der Weg, die in naher Zukunft zu erwartenden Engpässe in der Saatgutversorgung zu verringern, denn auf diese Weise würden die großen und brauchbaren Vorkommen weiterhin beerntet werden können. Durch die Zusammenarbeit mit den Forstbehörden können sicher einige brauchbare Vorkommen in ein öffentlich zugängliches Register eingebracht werden.

### Nachfrager – wenig hilfreiche Vorgaben

Die Situation der ausschreibenden Stellen ist aufgrund mangelhafter Regelungen und klarer Vorgaben – in den einzelnen Bundesländern ►



Günstiger als die Ernte in der freien Landschaft ist die in Samenplantagen wie hier.

- ▶ unterschiedlich – ebenfalls nicht einfach. Es gibt zu viele Bedingungen, die eingehalten werden müssen.

Der Leitfaden beinhaltet einerseits wichtige und weiterführende Grundlagen für die Ausschreibung, andererseits führen zum Beispiel die „Anmerkungen zu einzelnen Sippen“, Anlage 2, zu einer weiteren Verunsicherung: Hier sind 18 (!) Arten aufgeführt, die entweder nicht sauber als Art identifiziert werden können (*Crataegus*, *Rosa* u.a.) oder Arten, bei denen nicht mehr zwischen heimischen und eingebürgerten Populationen unterschieden werden kann

(*Acer*, *Betula*, u.a.). Die Empfehlungen des Leitfadens lauten häufig: „... sollte bei der Kultivierung vermieden werden...“ oder: „... sollte aufgrund seiner ungenügend geklärten Verbreitung nicht gepflanzt werden.“

So wurde aus Baumschulkreisen berichtet, dass anstelle von gebietseigenen Gehölzen nun Wildblumenmischungen eingesetzt werden. Damit glaubt man, das Risiko, etwas falsch zu machen, zu umgehen. Tatsächlich aber verstößt man auch damit gegen § 40 Abs. 1 BNatSchG, da diese Regelung für alle Pflanzen gilt (siehe Folgepublikation, Hewicker et al. 2018. Zur

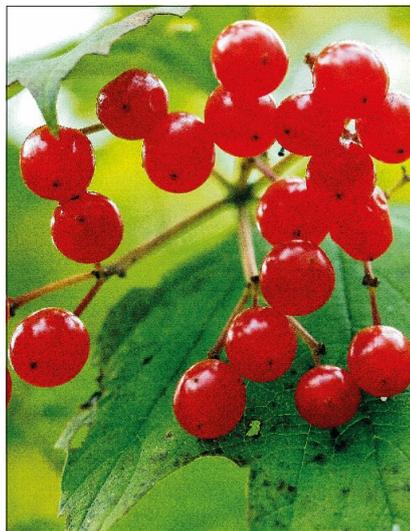
Marktsituation bei gebietseigenen Gehölzen: Teil 3, Situation des BMUB, rechtliche Lage und zertifizierende Stellen).

Die Vorgabe, den günstigsten Anbieter zu beauftragen, ist eine zusätzliche Erschwernis. Im Gegensatz zu vergleichbaren Leistungen, wie zum Beispiel der Lieferung von Schrauben in bestimmten Dimensionen aus bestimmtem Stahl nach DIN-Norm, sind Pflanzen gebietseigener Gehölze weit aus schwieriger zu beurteilen, da man ihnen ihre Herkunft nicht ansieht.

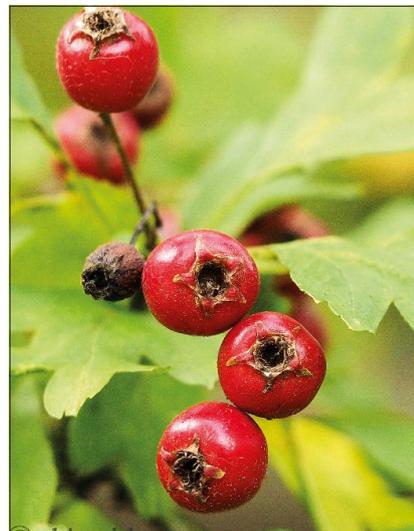
Wahrscheinlich ist jedoch, dass billige Ware nicht aus einheimischen Vorkommen stammt, da die Gesteungskosten dafür zu hoch sind. Die sauber zertifizierten und tatsächlich gebietseigenen Sortimente sind bei den üblicherweise praktizierten Ausschreibungen kaum konkurrenzfähig. Daher sollte den ausschreibenden Stellen etwas mehr Spielraum eingeräumt und der Zwang, billige Ware einzukaufen zu müssen, etwas gelockert werden. Dies könnte beispielsweise durch eine Regelung erfolgen, welche die billigsten drei Anbieter automatisch von der Vergabe ausschließt. Angesichts der im Vergleich zu den übrigen Maßnahmen im Straßenbau extrem geringen Kosten von Begrünungsmaßnahmen könnte eine solche Regelung vor dem Rechnungshof und vor den Steuerzahlern vertretbar sein. Die Nachfrager sind zusätzlich



Hundsrose



Schneeball



Weißdorn



Haselnuss

durch die Anzahl und Verschiedenheit der am Markt befindlichen Zertifikate belastet. Hier fällt es tatsächlich schwer, den Überblick zu behalten, so dass der Wunsch nach einem gemeinsamen Mindeststandard durchaus verständlich ist.

Die Etablierung desselben wird die Beurteilung der verschiedenen Zertifikate auf zweierlei Weise vereinfachen: Zum einen werden die Zertifikate der akkreditierten Unternehmen gleichgestellt werden können, was die Beurteilung von Angeboten deutlich vereinfacht. Zum anderen wird aber auch die Anzahl der Zertifizierungsunternehmen zurückgehen, da insbesondere die kleineren Label, welche sich unter anderem um regionale Produkte kümmern, aus Kostengründen verschwinden werden.

### Wissenschaft – wenig Förderung trotz Bedarfs

Im Vergleich zu Wirtschaftsbaumarten sind gebietseigene Gehölze in ihrer Genetik wenig erforscht. Zwar gab es in der Vergangenheit einige Untersuchungen beispielsweise zu *Acer campestre* oder *Prunus spinosa*, aber insgesamt zu wenig belastbare Ergebnisse, um die Sinnhaftigkeit der sechs Vorkommensgebiete zu rechtfertigen. Diese sind nach Auffassung der meisten Experten aber gut gewählt und leiten sich sowohl von standörtlichen und klimatischen Bedingungen als auch von den forstlichen Her-

kunftsgebieten ab (SCHMIDT & KRAUSE 1997). Die Erzeuger waren aus oben genannten Gründen gegen eine „so große“ Anzahl von Vorkommensgebieten. Daher wurde im Jahr 2009 von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ein Forschungsprojekt zur genetischen und adaptiven Differenzierung der beiden Arten *Corylus avellana* und *Prunus spinosa* in Deutschland finanziert.

Unter anderem belegten die Ergebnisse (LEINEMANN et al. 2013 und 2014), dass Annahmen des Naturschutzes, die zur Novellierung des BNatSchG führten, und die Ausweisung von sechs Vorkommensgebieten grundsätzlich berechtigt sind. Es ergaben sich aber auch keine Hinweise darauf, dass eine weitere Unterteilung der Vorkommensgebiete sinnvoll wäre. Darüber hinaus wurde deutlich, dass eine generelle Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Arten nicht gegeben ist. Daher wurde dringender weiterer Forschungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf die praktische Umsetzung des § 40 BNatSchG, skizziert und im Jahr 2012 ein weiterer Forschungsantrag zunächst bei der BLE und anschließend beim BMUB eingereicht.

Im Wesentlichen sollten Kriterien für die Auswahl von Ernteeinheiten und Grundlagen für ein Zulassungsregister erarbeitet werden. Auch die Erfassung und Evaluie-

rung bekannter sowie die Neuentwicklung von Ernteeinheiten sollten unter Praxisbedingungen getestet werden. Weiterhin hätte die Entwicklung von Grundlagen für Zertifizierungssysteme sicherlich dazu beigetragen, einen gemeinsamen Mindeststandard (Scope) festzulegen. Letztlich kam das Projekt trotz Dringlichkeit und guter wissenschaftlicher Beurteilung auch nach mehreren Jahren nicht zustande.

Die Ausweitung genetischer Analysen als Grundlage für die Abgrenzung der Vorkommensgebiete und für den Herkunftsnachweis für bislang nicht untersuchte Gehölze wird jedoch nach wie vor als unumgänglich gesehen. Leider hat es sich in der Vergangenheit gezeigt, dass wissenschaftlich gut evaluierte Forschungsanträge von den Förderstellen mutmaßlich aufgrund von komplizierten Abwägungsprozessen langsam bearbeitet und letztlich oft nicht genehmigt wurden. Die Motivation, neue Projekte zu beantragen, ist daher deutlich zurückgegangen.

*H-A. Hewicker ist zweiter Vorsitzender der FfV e. V., B. Hosius und L. Leinemann betreiben gemeinsam die Fa. ISOGEN, A. Paul ist Geschäftsführer des VDF.*

### Teil 3 in der nächsten Ausgabe: BMUB und rechtliche Situation

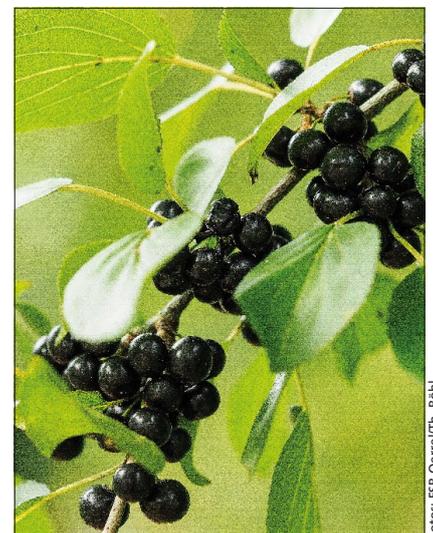
Die Literaturhinweise finden Sie unter [www.deutschebaumschule.de](http://www.deutschebaumschule.de).



Hasel, weibliche und männliche Blüte



Schlehe



Kreuzdorn